

---

**Satzung  
der Ortsgemeinde Neuburg  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 10.03.2023**

Der Ortsgemeinderat Neuburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Friedhofshalle, in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.11.2011 außer Kraft.

Neuburg, den 10.03.2023

gez. Hermann Knauß  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 300 €
  - b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an 300 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung
- a) für eine Einzelgrabstätte mit 1 Sarg- und bis zu 2 Urnenbestattungen 350 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 14 €
  - b) für eine Familiengrabstätte mit 2 Sarg- und bis zu 4 Urnenbestattungen 600 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 24 €
  - c) für eine Urnengrabstätte mit 4 Bestattungen 350 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 14 €
  - d) für eine Urnenrasengrabstätte mit 2 Bestattungen 500 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 20 €
  - e) für eine Aschenstätte in der Urnenmauer mit 2 Bestattungen 950 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 38 €
- (2) Die Gebühren für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit entsprechen den Gebühren der Verlängerung.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.
- (2) Das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird vom Bauhofpersonal übernommen. Hierfür werden 80,00 € an den Gebührenschuldner verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein gewerbliches Unternehmen eingesetzt. Die tatsächlich entstehenden Kosten werden an den Gebührenschuldner weiterverrechnet. Die Verbringung der Urnen in die Urnengräber bzw. die Urnenwand ist, ebenso wie die Beschriftung der Urnenwand-Verschlussplatten, durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu tragen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Ebenso wird die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Für die Aufbewahrung pauschal 150 €
- (2) Die Reinigung der Leichenhalle wird von der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein veranlasst. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Gebühren für Nichtortsansässige**

- (1) Bei Personen, die nicht zu § 2 Abs. 2a der Friedhofssatzung gehören, sind die Gebühren im Rahmen einer Sondervereinbarung zu erheben.

## **VII. Abräumen von Grabstätten**

- (1) Für die Pflege und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bei Abräumung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist der Bestatteten bei Einzel- und Doppelwahlgrabstätten entstehen pro Kalenderjahr Kosten in Höhe von 50 €

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 16.03.2023

gez. Iris Fleisch  
Bürgermeisterin